

Der Rat der Stadt Haan hat auf Grund des § 43 Abs. 3 Satz 2 Gemeindeordnung nachstehende

Ehrenordnung

in der Sitzung am 31.05.2005 beschlossen:

§ 1

Auskunftspflichten

- (1) Rats- und Ausschussmitglieder (Mandatsträger) haben schriftlich Auskunft über folgende persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse zu geben:
 1. Name, Vorname, Anschrift.
 2. Familienstand, ggf. Name des Ehegatten und der Kinder.
 3. Gegenwärtig ausgeübte Berufe, insbesondere
 - a) bei unselbständiger Tätigkeit: Angabe des Arbeitgebers mit Branche bzw. Dienstherr, Angabe der dienstlichen Stellung bzw. Funktion
 - b) bei selbständigen Gewerbetreibenden: Art des Gewerbes und Angabe der Firma
 - c) bei freien Berufen und sonstigen selbständigen Berufen: Angabe des Berufs und Berufszweiges sowie der Firma.Bei mehreren gleichzeitig ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit kenntlich zu machen.
 4. Beraterverträge, insbesondere über die entgeltliche Beratung, Vertretung fremder Interessen oder der Erstattung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen angezeigten Berufs erfolgen.
 5. Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 3 des Aktiengesetzes.
 6. Mitgliedschaft in Organen von rechtlich verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen.
 7. Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen.
 8. Mitgliedschaft in Organen sonstiger juristischer Personen oder Vereinigungen mit einer Tätigkeit in der Stadt Haan.
 9. Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.
 10. Grundvermögen innerhalb des Haaner Stadtgebietes.
 11. Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder einem Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt Haan.
- (2) Die Auskunftspflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die / der Auskunftsverpflichtete gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.
- (3) Die Mandatsträger haben die vorstehenden Auskünfte erstmals innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Ehrenordnung, im übrigen unmittelbar nach der Mandatsübernahme dem Bürgermeister zu geben. Änderungen zu den gemachten Angaben sind unverzüglich dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (4) Von den Auskunftspflichten unberührt bleiben gegenüber Prüfeinrichtungen im Einzelfall zu gebende Auskünfte sowie die Pflicht gemäß § 31 GO NRW eine Befangenheit im Einzelfall anzuzeigen.

§ 2

Herstellung von Transparenz

- (1) Die Angaben nach § 1 Absatz 1 Ziffern 1 und 3 bis 9 werden je Kalenderjahr in der ersten Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Haan öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die nach § 1 Absatz 1 Ziffern 2, 10 und 11 erteilten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; sie sind im übrigen vertraulich zu behandeln.
- (3) Der Bürgermeister erstattet dem Rat schriftlich Bericht über die Einhaltung der Auskunftspflichten.
- (4) Nach Ablauf der Wahlperiode sind die nicht veröffentlichten Daten der ausgeschiedenen Mandatsträger unverzüglich zu löschen.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt mit Beschluss des Rates in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ehrenordnung vom 18.12.1979 in der Fassung vom 19.03.1985 außer Kraft.